

Ende das hier in Abschrift beigeude Rescript ergeht, soll daser ein jüdischer Leichensetter, ohne dessen Concurrenz keine Judenleiche bestattet und auf dem Beerdigungsplatze angenommen werden darf, auf Beobachtung dieser Vorschrift, unter Androhung nachdrücklicher Strafe für jeden Uibertretungsfall, verpflichtet werden.

An euch aber begehren Wir hiermit, unter Remission zweier Stücke Acten, ihe wollet hiervon die Aeltesten der hiesigen israelitischen Gemeinde in Kenntniß setzen, unter Vernehmung mit dem Stadtrathe das weiter Nöthige vorsehen und über künftige genaue Beobachtung dieser Vorschrift Absicht führen.

Dresden, den 7^{ten} Februar 1829.

Freiherr von Werthern.